MARKTGEMEINDE LICHTENAU IM WALDVIERTEL

3522 Lichtenau 49, Bezirk Krems/Do., NÖ, Tel. 02718/257, Telefax 02718/2574

AZ. 001
19*. Sitzung*

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die **Sitzung des Gemeinderates am Dienstag, den 28.06.2022** im Gemeindeamt Lichtenau.

Beginn: 20:00 Uhr **Ende:** 22:15 Uhr

Die Einladung erfolgte am 23.06.2022 durch Email und Kurrende.

Anwesend waren:
Bürgermeister Andreas Pichler (ÖVP)
Vizebürgermeister Reinhard Steindl (ÖVP)

Geschäftsführende Gemeinderäte
Andreas Mistelbauer (ÖVP)
Helmut Allinger (ÖVP)
Leopold Zuntermann (ÖVP)
Leopold Rauscher (ÖVP)
Franz Wimmer (ÖVP)

Gemeinderäte
Andreas Simlinger (ÖVP)
Erwin Strasser (ÖVP)
Anton Mistelbauer (SPÖ)
Johann Höller (FPÖ)
Alfred Klemmer (ÖVP)
Johannes Denk (ÖVP)
Andreas Strohmaier (ÖVP)
Martin Hahn (ÖVP)
Josef Tesch (ÖVP)
Gerald Schnait (ÖVP)
Christian Zeller (ÖVP)
Margit Stummer (ÖVP)

Anwesend waren außerdem:
Schriftführer Rene Rameder

Entschuldigt abwesend waren:
Maria Klaffl (ÖVP)

Nicht entschuldigt abwesend waren:

Vorsitzender: Bürgermeister Andreas Pichler
Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

Tagesordnung

1) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung
2) Angesagte Gebarungsprüfung des Prüfungsausschusses vom 21.06.2022
3) Errichtung eines Regenwasserableitungskanales für die Siedlung „Am Sonnblick“ im Bereich Lichtenau 17, Auftragsvergabe
4) ABA KG Lichtenau, Sondernutzungsvertrag mit dem Land NÖ
5) Errichtung einer Stützmauer beim Geh- und Radweg, Auftragsvergabe
6) Beitrag für musikalische Umrahmungen bei Firmung
7) Ersuchen des Sportvereines Union Lichtenau um finanzielle Unterstützung im Jahr 2022
8) Ortsraumgestaltung sowie Abbruch des Miethauses Loiwein 32 und des Kühlhauses, Grundsatzbeschluss
9) Ausbau der Bushaltestelle und verkehrsberuhigende Maßnahmen der Ortseinfahrt zur Erhöhung der Sicherheit für Fußgänger und Anrainer, Grundsatzbeschluss
10) Errichtung eines Buswartehauses in Scheutz, Grundsatzbeschluss
11) Veranstaltungsstätte Alte Schule Großreinprechts, Auftragsvergabe
12) Verpachtungen in Allentsgschwendt und Taubitz
13) Straßenbauarbeiten im Gemeindegebiet, Auftragsvergaben
14) Ziviltechnische Abnahme der Tore in Gemeindeobjekten, Auftragsvergabe
15) Wartung und Überprüfung der Tore in Gemeindeobjekten, Auftragsvergabe
16) Widmungen als und Entwidmungen aus dem Öffentlichen Gut im Gemeindegebiet
17) Ankauf von Hundekotbeuteln
18) Freigabe der Aufschließungszone BA-A4 in der KG Ladings, Verordnung
19) 50 Jahre Lichtenau, Gutscheinabwicklung und Auftragsvergaben
20) Berichte, Information
21) Nicht öffentlicher Teil
22) Nicht öffentlicher Teil
23) Nicht öffentlicher Teil

Verlauf der Sitzung

1) Entscheidung über Einwendungen gegen die Verhandlungsschrift der letzten Sitzung

Das Protokoll der Sitzung vom 17.05.2022 wurde fristgemäß erstellt und den zur Unterfertigung namhaft gemachten Mitgliedern des Gemeinderates zugestellt.
Schriftliche Einwendungen sind nicht eingelangt.
Das Protokoll gilt somit als genehmigt.

2) Angesagte Gebarungsprüfung des Prüfungsausschusses vom 21.06.2022

Der Prüfungsausschuss führte am 21.06.2022 eine angesagte Gebarungsprüfung durch.
Der Vorsitzende berichtet über das Ergebnis.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge den Bericht zur Kenntnis nehmen.

Beschluss:
Der Gemeinderat nimmt den Bericht zur Kenntnis.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

3) Errichtung eines Regenwasserableitungskanales für die Siedlung „Am Sonnblick“ im Bereich Lichtenau 17, Auftragsvergabe

Für das anfallende Regenwasser in der Siedlung „Am Sonnblick“ muss Richtung Landesstraße L7064 ein Ableitungskanal verlegt werden. Für gewöhnlich erfolgt dies nach Ausschreibung des Projektes. Da jedoch die Schlossbesitzer bereits mit der Gartengestaltung beginnen möchten, muss der Teil des RW-Kanales auf Grundstücksnummer 99 und 103 vorab hergestellt werden.
Hierzu wurde bereits ein Angebot der Firma Ing. Christoph Chabek aus Jaidhof auf Basis eines Leistungsverzeichnisses der Firma Henninger angefragt.
Das Angebot wurde in Höhe von € 17.821,73 netto abzgl. 2 % Preisnachlass und abzgl. 3 % Skonto gestellt und beinhaltet die Verlegung der Kanalrohre inkl. notwendiger Schächte und Oberflächenwiederherstellung.
Diese Leistungen können leider nicht als förderfähige Vorleistungen im Sinne der Förderrichtlinien des Siedlungswasserbaus abgerechnet werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge beschließen, dass die beschriebenen Arbeiten zur Herstellung eines RW-Kanales im Bereich der Grundstücke 99 und 103 an die Firma Ing. Christoph Chabek aus Jaidhof zu einem Preis von € 17.821,73 netto abzgl. 2 % Preisnachlass und abzgl. 3 % Skonto vergeben werden.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt den Antrag des Gemeindevorstandes.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

4) ABA KG Lichtenau, Sondernutzungsvertrag mit dem Land NÖ

L7064, km 0,725; ABA Lichtenau (STBA7-SN-108/027-2022):
Zur Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlage in der Siedlung „Am Sonnblick“ in Lichtenau muss die Straße L7064 bei km 0,725 gequert werden.
Für diese Grabungsarbeiten entlang der L7064 wurde um Sondernutzung beim Land NÖ angesucht.
Daraufhin übermittelte das Land NÖ einen diesbezüglichen Sondernutzungsvertrag (STBA7-SN-108/027-2022) (Beilage ./1).

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge den vorliegenden Sondernutzungsvertrag STBA7-SN-108/027-2022 genehmigen.

Beschluss:
Der Gemeinderat genehmigt den vorliegenden Sondernutzungsvertrag STBA7-SN-108/027-2022.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

5) Errichtung einer Stützmauer beim Geh- und Radweg, Auftragsvergabe

Im östlichen Bereich (Richtung Schacherweg) des zukünftigen Geh- und Radweges ist der Weg um ca. 3m tiefer als die seitlich angrenzenden Grundstücke. Dadurch ist es notwendig, eine Stützmauer zu errichten, um die Böschung entlang der bestehenden Häuser gegen ein Abrutschen zu sichern. Hierzu wurde bereits ein Angebot von der Firma Rihs Construction aus Erdweis eingeholt. Das Angebot beläuft sich auf € 27.000,00 netto und beinhaltet die Errichtung des notwendigen Streifenfundamentes (ca. 42lfm) und das Versetzen von Hohlwänden, wobei eine Teilfläche eine Natursteinoptik erhalten soll.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Firma Rihs Construction den Auftrag in Höhe von € 27.000,00 netto erhält und die Arbeiten durchführt.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, dass die Firma Rihs Construction den Auftrag in Höhe von € 27.000,00 netto erhält und die Arbeiten durchführt.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

6) Beitrag für musikalische Umrahmungen bei Firmung

Da bei Firmungen keine Regelung eines Kostenbeitrages für die musikalische Umrahmung gegeben ist, soll nunmehr eine diesbezügliche Höhe des Kostenbeitrages festgelegt werden. Es wird daher vorgeschlagen, dass bei musikalischen Umrahmungen bei Firmungen derselbe Kostenbeitrag gewährt wird, welcher auch bei der Musikkapelle Lichtenau für solche Ausrückungen verlangt werden. Derzeit liegt dieser bei € 250,00.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, dass bei Firmungen im Gemeindegebiet derselbe Kostenbeitrag bei musikalischen Umrahmungen gewährt wird, welchen auch die Musikkapelle Lichtenau stellt. Derzeit liegt dieser bei € 250,00.

Beschluss:
Der Gemeinderat fasst den Grundsatzbeschluss, dass bei Firmungen im Gemeindegebiet derselbe Kostenbeitrag bei musikalischen Umrahmungen gewährt wird, welchen auch die Musikkapelle Lichtenau stellt. Derzeit liegt dieser bei € 250,00.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

7) Ersuchen des Sportvereines Union Lichtenau um finanzielle Unterstützung im Jahr 2022

Der Sportverein Union Lichtenau hat durch Vereinsobmann Thomas Gretzel um finanzielle Unterstützung im Jahr 2022 ersucht. Das Schreiben (Beilage /.2) des Vereinsobmannes wird verlesen und ist fester Bestandteil des Protokolls.
Der Gemeindevorstand schlägt vor, im Jahr 2022 eine Jugendförderung in Höhe von € 3.000,00 zu gewähren, da der Sportverein die Aus- und Weiterbildung der Jugend stetig vorantreibt und dadurch regelmäßige Investitionen erfolgen.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge beschließen, dass im Jahr 2022 eine Jugendförderung in Höhe von € 3.000,00 an den Sportverein Union Lichtenau gewährt wird. Diese finanzielle Unterstützung ist vom Verein zweckgebunden einzusetzen.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, dass im Jahr 2022 eine Jugendförderung in Höhe von € 3.000,00 an den Sportverein Union Lichtenau gewährt wird. Diese finanzielle Unterstützung ist vom Verein zweckgebunden einzusetzen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

8) Ortsraumgestaltung sowie Abbruch des Miethauses Loiwein 32 und des Kühlhauses, Grundsatzbeschluss

In Loiwein sollen das alte Mietshaus auf Grundstücksnummer .49/2 und das alte Kühlhaus auf Grundstücksnummer .66 aufgrund des sehr schlechten Zustandes abgerissen werden. Somit kann an dieser Stelle die Straßenverengung und damit einhergehend eine Gefahrenstelle entfernt werden. Die Gestaltung dieser freiwerdenden Fläche soll so

ausgeführt werden, dass ein Treffpunkt für die Bevölkerung entsteht. Eventuell soll hier auch eine Müllsammelstation errichtet werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, dass das Projekt Ortsraumgestaltung sowie Abbruch des Miethauses Loiwein 32 und des Kühlhauses umgesetzt und bei der NÖ Dorf- und Stadterneuerung zur Förderung eingereicht wird.

Beschluss:
Der Gemeinderat fasst den Grundsatzbeschluss, dass das Projekt Ortsraumgestaltung sowie Abbruch des Miethauses Loiwein 32 und des Kühlhauses umgesetzt und bei der NÖ Dorf- und Stadterneuerung zur Förderung eingereicht wird.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

9) Ausbau der Bushaltestelle und verkehrsberuhigende Maßnahmen der Ortseinfahrt zur Erhöhung der Sicherheit für Fußgänger und Anrainer, Grundsatzbeschluss

Bei der Ortsdurchfahrt Brunn soll der Gehsteig von den Drescherhäusern bis zum Buswartehaus (ca. 100m) entlang der Landesstraße L76 verbreitert werden. Zusätzlich soll im Bereich der Hauseinfahrten eine Rabatte hergestellt werden. Durch diese geplanten Umgestaltungen soll der Bereich entlang der Landesstraße für die Bewohner sicherer gemacht werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, dass das beschriebene Projekt umgesetzt und bei der NÖ Dorf- und Stadterneuerung zur Förderung eingereicht wird.

Beschluss:
Der Gemeinderat fasst den Grundsatzbeschluss, dass das beschriebene Projekt umgesetzt und bei der NÖ Dorf- und Stadterneuerung zur Förderung eingereicht wird.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

10) Errichtung eines Buswartehauses in Scheutz, Grundsatzbeschluss

In Scheutz soll bei der Kreuzung Richtung Taubitz, am westlichen Ende der Grundstücksnummer 121 ein Buswartehaus aufgestellt werden und die bestehende Steinmauer versetzt werden. Für die Marktgemeinde Lichtenau entstehen bis auf den Ankauf und der Errichtung des Buswartehauses sowie Beteiligung an den Materialkosten und einer möglichen Vermessung für den Kauf einer Fläche von ca. 12m² von Grundstücksnummer 121, KG Scheutz keine Kosten.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, dass das beschriebene Projekt in Scheutz umgesetzt und bei der NÖ Dorf- und Stadterneuerung zur Förderung eingereicht wird.

Beschluss:
Der Gemeinderat fasst den Grundsatzbeschluss, dass das beschriebene Projekt in Scheutz umgesetzt und bei der NÖ Dorf- und Stadterneuerung zur Förderung eingereicht wird.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

11) Veranstaltungsstätte Alte Schule Großreinprechts, Auftragsvergabe

Für die Veranstaltungstätte Alte Schule in Großreinprechts soll für die weiteren Arbeiten Fassadenmaterial angekauft werden. Hierzu wurden durch Vizebürgermeister Reinhard Steindl folgende Angebote angefragt und auf Basis gleicher Materialmenge verglichen:

- Firma Markus Müllner aus Obergrünbach: € 9.261,83 netto
- Firma Karl Geyer aus Albrechtsberg: € 9.268,30 netto
- Firma Schütz aus Weißenkirchen: € 9.951,38 netto
- Firma Hofbauer aus Zwettl: € 14.393,40 netto

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Firma Markus Müllner aus Obergrünbach aufgrund des besten Angebotes den Auftrag erhält.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, dass die Firma Markus Müllner aus Obergrünbach aufgrund des besten Angebotes den Auftrag erhält.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

12) Verpachtungen in Allentsgschwendt und Taubitz

a) Verpachtung eines Teiles der Parzelle 883, KG Allentsgschwendt, an den neuen Eigentümer der Liegenschaft Allentsgschwendt 18

Die Gemeindeparzelle 883 ragt in den Hintausbereich der Liegenschaft Allentsgschwendt 18 hinein. Der gegenständliche Teilbereich umfasst ca. 189 m² Grünland und war bis Ende 2021 an den Voreigentümer verpachtet.
Mit dem neuen Eigentümer der Liegenschaft Allentsgschwendt 18 konnte vorab geklärt werden, dass auch er diesen Teilbereich zum Anerkennungszins von € 3,00 pro Jahr pachten würde.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge beschließen, dass mittels Pachtvertrag das gegenständliche ca. 189 m² große Teilstück der Gemeindeparzelle 883, KG Allentsgschwendt, an den neuen Eigentümer der Liegenschaft Allentsgschwendt 18 zum Anerkennungszins von € 3,00 pro Jahr verpachtet wird.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt den Antrag des Gemeindevorstandes.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

b) Verpachtung der Wiesenfläche am Grundstück 317/1, KG Taubitz

Im Jahr 2016 wurde das gegenständliche Grundstück durch die Gemeinde angekauft, da es direkt an den bestehenden Hochbehälter der WVA Taubitz angrenzt. Der dortige Wiesenbereich (ca. 1.900 m²) war bis Ende 2021 verpachtet. Der Pächter kündigte jedoch das Pachtverhältnis per 31.12.2021 auf.
Da es sich um eine für die Landwirtschaft unattraktive Kleinfläche samt Böschungen und ansteigendem Gelände handelt, war es schwierig, einen neuen Pächter zu finden.
Es wurde daher mit dem Grundanrainer Kontakt aufgenommen. Er hat sich bereit erklärt, den Wiesenbereich ab dem kommenden Jahr 2023 zu einem Pachtbetrag von € 50,00 pro ha und Jahr zu pachten.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge beschließen, dass mittels Pachtvertrag der gegenständliche ca. 1.900 m² große Wiesenbereich des Grundstückes 317/1, KG Taubitz, an den Grundanrainer zu einem Pachtbetrag von € 50,00 pro ha und Jahr verpachtet wird.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt den Antrag des Gemeindevorstandes.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

13) Straßenbauarbeiten im Gemeindegebiet, Auftragsvergaben
Für im Budget vorgesehene Straßenbaumaßnahmen wurden Angebote von der Firma Malaschofsky eingeholt:

a) Asphaltierung eines Teilstückes des Güterweges „Grosse Gasse“ in Taubitz
In Taubitz soll Richtung Felling auf dem geschotterten Gemeindeweg mit der Grundstücksnummer 877 eine 8 cm Asphaltschicht eingebaut werden. Die Regenwässer sollen dabei in die angrenzenden Grundstücke geleitet werden. Zusätzlich soll am Ende des steilsten Wegstückes eine kleine Sickermulde auf Grundstück 805 errichtet werden, um das Regenwasser in diese Mulde einleiten zu können.
Die Firma Malaschofsky hat diesbezüglich ein Angebot mit Kosten von € 24.200,50 netto abzgl. 3 % Skonto gelegt. Die angebotenen Regiepreise werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge die Firma Malaschofsky mit den notwendigen Maßnahmen an der gegenständlichen Gemeindestraße in Taubitz zu den genannten Konditionen beauftragen.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, die Firma Malaschofsky mit den notwendigen Maßnahmen an der gegenständlichen Gemeindestraße in Taubitz zu den genannten Konditionen zu beauftragen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

b) Regenwasser-Kanalsanierung in Brunn
Aufgrund des schlechten Zustandes des Regenwasserkanals auf der Gemeindestraße mit der Grundstücksnummer 862, KG Brunn, muss dieser erneuert werden. In diesem Zuge soll die Asphaltierung neu hergestellt werden und eine Granitrandleiste versetzt werden. Das Angebot wurde durch die Firma Malaschofsky mit Kosten in Höhe von € 21.854,00 gelegt.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge die Firma Malaschofsky mit den notwendigen Maßnahmen an der gegenständlichen Gemeindestraße in Brunn zu den genannten Konditionen beauftragen.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, die Firma Malaschofsky mit den notwendigen Maßnahmen an der gegenständlichen Gemeindestraße in Brunn zu den genannten Konditionen zu beauftragen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

c) Asphaltierung eines Teilstückes des Güterweges „Hinternbergweg“ in Brunn

In Brunn soll am Gemeindeweg mit der Grundstücksnummer 847 die Asphaltschicht erneuert werden. Die Regenwässer sollen dabei in die angrenzenden Grundstücke geleitet werden.
Die Firma Malaschofsky hat diesbezüglich ein Angebot mit Kosten von € 16.740,80 netto abzgl. 3 % Skonto gelegt. Die angebotenen Regiepreise werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge die Firma Malaschofsky mit den notwendigen Maßnahmen an der gegenständlichen Gemeindestraße in Brunn zu den genannten Konditionen beauftragen.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, die Firma Malaschofsky mit den notwendigen Maßnahmen an der gegenständlichen Gemeindestraße in Brunn zu den genannten Konditionen zu beauftragen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

d) Erhaltungsmaßnahmen auf Gemeindestraßen

Zusätzlich zu den Straßenbaumaßnahmen sind auch Erhaltungsmaßnahmen auf einigen Gemeindestraßen notwendig.
Für folgende Straßen wurden von der Firma Malaschofsky Angebote gelegt:

- KG Erdweis: Straßensanierung € 2.224,00 netto (Grst.Nr. 687/2)
- KG Ebergersch: Straßensanierung € 8.689,00 netto (Grst.Nr. 389/1)
- KG Wietzen: Straßensanierung € 18.756,30 netto (Grst.Nr. 491/1)
- KG Obergrünbach: Straßensanierung € 8.430,40 netto (Grst.Nr. 1014/2)

Somit ergeben sich Gesamtkosten in Höhe von € 38.099,70 netto.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge die Firma Malaschofsky mit den notwendigen Maßnahmen an den gegenständlichen Gemeindestraßen zu den genannten Konditionen beauftragen.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, die Firma Malaschofsky mit den notwendigen Maßnahmen an den gegenständlichen Gemeindestraßen zu den genannten Konditionen zu beauftragen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

14) Ziviltechnische Abnahme der Tore in Gemeindeobjekten, Auftragsvergabe

Eine ziviltechnische Abnahme durch fachkundige Firmen bzw. Personen ist gemäß §1319 ABGB zwingend erforderlich, um bei Personen- oder Sachschaden nicht haftbar gemacht werden zu können.
Daher wurde durch Bauhofleiter Gerald Starkl bei der Firma Hörmann aus Straß ein Angebot zur ziviltechnischen Abnahme inkl. benötigte Umbauarbeiten aller Tore bei Gemeindeobjekten angefragt.
Das Angebot wurde in Höhe von € 4.220,00 netto gelegt.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge beschließen, dass aus Haftungsgründen die ziviltechnische Abnahme inkl. notwendiger Umbauarbeiten durch die Firma Hörmann aus Straß zu einem Preis von € 4.220,00 netto durchgeführt wird.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, dass aus Haftungsgründen die ziviltechnische Abnahme inkl. Umbauarbeiten durch die Firma Hörmann aus Straß zu einem Preis von € 4.220,00 netto durchgeführt wird.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

15) Wartung und Überprüfung der Tore in Gemeindeobjekten, Auftragsvergabe
Gemäß gesetzlicher Vorschriften (§8 Arbeitsmittelverordnung) müssen motorkraftbetriebene Türen und Tore einmal jährlich von fachkundigen Firmen bzw. Personen überprüft und gewartet werden. Hierzu wurde durch Bauhofleiter Gerald Starkl ein Angebot von der Firma Hörmann aus Straß eingeholt. Die Kosten belaufen sich auf € 3.350,00 netto pro Jahr für alle Tore in Gemeindeobjekten. Etwaige Reparaturarbeiten sind darin nicht enthalten und müssen bei Bedarf gesondert angefragt werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge beschließen, dass gemäß gesetzlicher Vorschriften (§8 Arbeitsmittelverordnung) eine jährliche Überprüfung inkl. Wartung aller Tore in Gemeindeobjekten durchgeführt und zu diesem Zweck die Firma Hörmann aus Straß zu einem Preis von € 3.350,00 netto beauftragt wird.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, dass gemäß gesetzlicher Vorschriften (§8 Arbeitsmittelverordnung) ein jährliche Überprüfung inkl. Wartung aller Tore in Gemeindeobjekten durchgeführt und zu diesem Zweck die Firma Hörmann aus Straß zu einem Preis von € 3.350,00 netto beauftragt wird.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

16) Widmungen als und Entwidmungen aus dem Öffentlichen Gut im Gemeindegebiet

a) Festlegung der Weggrenze am Güterweg Parzelle 686/1, KG Erdweis:

Im Zuge einer Baugenehmigung aus dem Jahr 2019 auf Parz. 287, KG 12009 Erdweis, erfolgte eine Grundabtretung für Verkehrsflächen nach § 12 NÖ Bauordnung 2014, um die geforderten 8,5 m Straßenbreite zu erhalten. Nach Aussage des Ortsplaners (Kommunaldialog Raumplanung GmbH) können nun Breiten von Ortsstraßen, auf denen kein hohes Verkehrsaufkommen zu erwarten ist, auf 6,0 m reduziert werden. Da dies von Anfang an Wunsch der Grundstückseigentümer der Parz. 287 war, kann diesem Anliegen nun nachgekommen werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge daher beschließen:
1. Das in beiliegender Vermessungsurkunde des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen DI Herbert Egger, 3550 Langenlois, GZ 3402/21, KG Erdweis, angeführte Trennstück 1 (Fläche 75 m²) wird aus dem Öffentlichen Gut entnommen und dem Grundstück Parz. 287, KG Erdweis, zugeschrieben.
2. Die Vermessungsurkunde (Beilage ./3) ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.
Gegen eine Verbücherung nach § 15 Liegenschaftsteilungsgesetz i.d.g.F. besteht kein Einwand.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt den Antrag des Gemeindevorstandes.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

b) Vermessung in Pallweis (Mayerhofer – Wimmer), Teilungsplan GZ 3367/21

Im Zuge eines Eigentümerwechsels der Liegenschaft Pallweis 8 erfolgte eine Vermessung der Grundgrenzen zu den Nachbarliegenschaften sowie zur Straße (Anpassung an den Naturstand). In diesem Zuge wurde die Straßenfluchtlinie für das öffentliche Gut Parz. 1170 und 1182 entlang der Bauplätze Parz. 78/1, .8/2 und 81/1 neu festgelegt.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge daher beschließen:

1. Die in beiliegender Vermessungsurkunde des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen DI Herbert Egger, 3550 Langenlois, GZ 3367/21, KG Pallweis, angeführten Trennstücke 5, 6, 10 und 12 werden dem öffentlichen Verkehr entwidmet und an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen. Die Restteile der im öffentlichen Gut befindlichen Grundstücke 1170 und 1182 verbleiben im öffentlichen Gut bei gleich gebliebener Widmung.

2. Die in beiliegender Vermessungsurkunde des Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen DI Herbert Egger, 3550 Langenlois, GZ 3367/21, KG Pallweis, angeführten Trennstücke 7, 8, 9, 11, 13 und 15 werden ins öffentliche Gut der Gemeinde übernommen.

3. Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses (Beilage ./4) und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf. Gegen eine Verbücherung nach § 13 ff Liegenschaftsteilungsgesetz i.d.g.F. besteht kein Einwand.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt den Antrag des Gemeindevorstandes.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

17) Ankauf von Hundekotbeuteln

Aktuell gibt es in der Marktgemeinde Lichtenau 172 gemeldete Hunde bei 140 verschiedenen Hundebesitzern. Die vorgeschriebenen Einnahmen durch Hundeabgaben betragen für das Jahr 2022 € 3.353,02, im Jahr 2021 wurden Hundeabgaben in Höhe von € 3.568,02 eingenommen.
Da regelmäßig Beschwerden durch Gemeindebürger wegen herumliegendem Hundekot einlangen, sollen nun als Gegenmaßnahme Hundekotbeutel angekauft werden. Folgende Angebote für Hundekotbeutel konnten nun angefragt werden. Die Hundekotbeutel sollen dabei den Gemeindebürgern kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

Firma Fressnapf aus Zwettl

Kompostierbar:

- 4 Rollen á **15 Stk**.: € 10,49 brutto; 1 Rolle (€ 2,66) x 172 Hunde = € 457,52

Nicht Kompostierbar:

- 21 Rollen á **20 Stk**: € 10,99 brutto; 1 Rolle (€ 0,52) x 172 Hunde = € 90,01
- 8 Rollen á **20Stk**: € 4,29 brutto; 1 Rolle (€ 0,53) x 172 Hunde = € 92,24
- 4 Rollen á **20 Stk**: € 2,49 brutto; 1 Rolle (€ 0,62) x 172 Hunde = € 107,07
- 1 Rolle á **50 Stk**: € 2,19 brutto; 1 Rolle (€ 2,19) x 172 Hunde = € 376,68
- 1 Rolle á **70 Stk**: € 0,69 brutto; 1 Rolle (€ 0,69) x 172 Hunde = € 118,68

Firma Zooplus (Internet), Versandkosten nicht berücksichtigt
Kompostierbar:

- 8 Rollen á **15 Stk**.: € 6,49 brutto; 1 Rolle (€ 0,81) x 172 Hunde = € 139,54
- 4 Rollen á **15 Stk**.: € 3,49 brutto; 1 Rolle (€ 0,87) x 172 Hunde = € 150,07

Firma Zoo 24 (Internet), Versandkosten nicht berücksichtigt
Hundekotbeutel mit Zitronenduft:

- 4 Rollen á **20 Stk**.: € 1,76 brutto; 1 Rolle (€ 0,44) x 172 Hunde = € 75,68

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge beschließen, dass vorerst 63 Rollen nicht kompostierbare Hundekotbeutel zu einem Preis von € 32,97 netto von der Firma Fressnapf aus Zwettl angekauft werden und bei Bedarf nachbestellt wird.
Nach einem Jahr soll eine Evaluierung der Personal- und Materialkosten durchgeführt werden und eine Beurteilung stattfinden, ob eine Verbesserung durch das Einführen der Hundekotbeutel ersichtlich ist.
Auf Basis dieser Evaluierung und Beurteilung soll die weitere Vorgehensweise beschlossen werden.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt den Antrag des Gemeindevorstandes.
Abstimmungsergebnis: Ja-Stimmen: 18
Stimmenenthaltungen: 1 (GR Hahn Martin)

18) Freigabe der Aufschließungszone BA-A4 in der KG Ladings, Verordnung
Im Flächenwidmungsplan der Gemeinde ist das Bauland-Agrargebiet u.a. in die Aufschließungszone BA-A4 unterteilt. Die Freigabebedingung für die Aufschließungszone lautet:

Schlägerung des südöstlich an das Bauland-Agrargebiet angrenzenden Waldes in einem Abstand von mind. 30m von der Baulandgrenze und Sicherstellung, dass der neue Bewuchs jeweils nach Erreichen einer maximalen Stammhöhe von 10m entfernt wird.

Das Grundstück 513, KG Ladings, liegt innerhalb der Aufschließungszone. Das angrenzende – bewaldete – Grundstück 516 gehört dem gleichen Eigentümer, es wurde zwischenzeitig bis zu einem Abstand von 30m von der Grundstücksgrenze, die gleichzeitig die Grenze der Aufschließungszone BA-A4 teilweise gerodet und teilweise geschlägert.

Der geschlägerte Teil wurde nach den Vorgaben der Bezirksforstbehörde so mit Büschen bepflanzt, dass eine fachgerechte Waldrandgestaltung geschaffen wird.
Die Eigentümer legten ein Begehungsprotokoll vor, aus dem hervorgeht, dass

- die Schlägerung abgeschlossen ist
- die Auspflanzung mit entsprechend niedrig wachsenden Büschen/Bäumen fertiggestellt ist.

Die Eigentümer beantragen die Teilfreigabe der Aufschließungszone.

Dazu stellt der Bürgermeister fest, dass die Aufschließungszone eine Baulücke innerhalb des Ortsgebietes von Ladings darstellt, der Gemeinde daher keine unwirtschaftlichen Aufwendungen für die Grundausstattung entstehen und die ordnungsgemäße Bebaubarkeit der Restflächen sichergestellt ist.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge beschließen:

Verordnung
Örtliches Raumordnungsprogramm 2002
Teilfreigabe BA-A4

§ 1

Im Flächenwidmungsplan der Gemeinde ist das Bauland-Agrargebiet u.a. in die Aufschließungszone BA-A4 unterteilt. Die Freigabebedingung für die Aufschließungszone lautet:

- Schlägerung des südöstlich an das Bauland-Agrargebiet angrenzenden Waldes in einem Abstand von mind. 30m von der Baulandgrenze und Sicherstellung, dass der neue Bewuchs jeweils nach Erreichen einer maximalen Stammhöhe von 10m entfernt wird.

§ 2

Der Gemeinderat stellt fest, dass durch das vorgelegte Begehungsprotokoll vom 02.05.2022 nachgewiesen ist, dass die angrenzende Waldfläche zum Teil gerodet und zum Teil geschlägert wurde und der geschlägerte Teil in ausreichendem Abstand zur Grenze der Aufschließungszone mit entsprechend niedrig wachsenden Büschen/Bäumen fachgerecht ausgepflanzt wurde.
Der Gemeinderat stellt weiters fest, dass der Gemeinde durch eine Teilfreigabe keine unwirtschaftlichen Aufwendungen für die Grundausstattung entstehen und die ordnungsgemäße Bebaubarkeit der Restflächen sichergestellt ist.

§ 3

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel gibt gem. § 16 Abs. 4 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 aus der Aufschließungszone BA-A4 das Grundstück 513, KG Ladings, zur Bebauung frei.

§ 4

Diese Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 NÖ GO 1973 mit dem auf den Ablauf der 14-tägigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt die Verordnung gemäß Antrag.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

19) 50 Jahre Lichtenau, Abwicklungsmodalitäten und Auftragsvergaben

a) *Gutscheine zur Bewirtung der Ehrengäste*

Bei der 50 Jahr Feier der Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel wickeln die Vereine bzw. Feuerwehren ihre Stände selbstständig und auf eigene Rechnung ab.
Zur Bewirtung der Ehrengäste sind Gutscheine angedacht, welche jeder Verein bzw. jede Feuerwehr im Nachhinein der Gemeinde in Rechnung stellt.
Auch Firmen möchten Gutscheine verteilen. Um hier Synergieeffekte zu nutzen, wurde ersucht, dass hierbei die Gemeinde als Vermittler fungiert, d.h. dass die Gemeinde jedem Verein bzw. jeder Feuerwehr auch eingelöste Firmengutscheine vorstreckt und die jeweilige Firma diese dann der Gemeinde erstattet.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge beschließen, dass zur Bewirtung der Ehrengäste Gutscheine eingesetzt werden, welche der Gemeinde im Nachhinein in Rechnung gestellt werden und genehmigen, dass bezüglich Firmengutscheine die Gemeinde als Vermittler in vorbeschriebener Form fungiert.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt den Antrag des Gemeindevorstandes.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

b) Security-Unternehmen:

Für die beiden Veranstaltungsabende 19. und 20.08.2022 sollen jeweils von 21:00-06:00 Uhr zwei Securities engagiert werden. Die Aufgabe dieser wird die regelmäßige Kontrolle des Veranstaltungsgeländes für einen reibungslosen Ablauf sein, denn es wird mit einer möglichen Gesamtbesucherzahl von ca. 1.000 Personen gerechnet. Durch die Weitläufigkeit des Geländes hat sich das Organisationsteam der Veranstaltung für 2 Securities entschieden, um eben diesen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten. Außerdem soll die Sicherheitsfirma auch nach Veranstaltungsende die Bühne und das technische Equipment bewachen, sodass dieses von Freitag bis Sonntag durchgehend aufgebaut und auch unversehrt bleiben kann. Dadurch sollen etwaige Mehrkosten abgewendet werden.
Hierzu wurde von Vizebürgermeister Reinhard Steindl ein Angebot der Firma ÖWD Österreichischer Wachdienst Security GmbH & Co KG, Rinnböckstraße 3, 1030 Wien, eingeholt. Der Preis für 2 Securities an beiden Tagen von 21:00-06:00 Uhr beträgt insgesamt voraussichtlich € 781,20 netto.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge beschließen, dass das Organisationsteam die Firma ÖWD Österreichischer Wachdienst Security GmbH & Co KG, Rinnböckstraße 3, 1030 Wien zu den genannten Konditionen beauftragt.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, dass das Organisationsteam die Firma ÖWD Österreichischer Wachdienst Security GmbH & Co KG, Rinnböckstraße 3, 1030 Wien zu den genannten Konditionen beauftragt.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat Zeller Christian verlässt den Raum

c) weitere Auftragsvergaben:

Derzeit beginnt die Öffentlichkeitsarbeit für die 50 Jahr Feier. Es werden diverse Werbematerialien gedruckt. Aktuell kann noch nicht eingeschätzt werden, wie viele Plakate, Flyer etc. benötigt werden. Aufgrund der guten Erfahrungen mit Zeller Christian, aus 3522 Lichtenau 96 sollen die kompletten Werbematerialien bei ihm gedruckt werden. Außerdem sollen auch die Schautafeln für die Ausstellung zur Feier bei Zeller Christian aus 3522 Lichtenau 96 gedruckt werden. Für alle Drucksorten gilt, dass möglichst ökonomisch und zweckmäßig gehandelt werden soll.
Sollten noch weitere, unvorhergesehene Aufträge zu vergeben sein, soll ebenso möglichst zweckmäßig und kostengünstig gehandelt werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:
Der Gemeinderat möge beschließen, dass diverse Drucksorten bei Zeller Christian aus 3522 Lichtenau 96 in Auftrag gegeben werden und möglichst ökonomisch und

zweckmäßig gehandelt wird. Außerdem sollen weitere, unvorhergesehene Aufträge ebenso möglichst zweckmäßig und kostengünstig ausgeführt werden.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt den Antrag des Gemeindevorstandes.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Gemeinderat Zeller Christian betritt wieder den Raum

20) Berichte, Information

- Zwischenbericht Klimaticket
- Mietkündigung Lichtenau 49/10

Nicht öffentlicher Teil:
Über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung wird gemäß § 53 Abs. 7 der NÖ Gemeindeordnung 1973 ein eigenes Sitzungsprotokoll geführt, welches gesondert abgelegt wird.

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 28.06.2022 wird durch die Unterschriften der Fraktionsvertreter genehmigt.

Andreas Pichler eh.
Bürgermeister

René Rameder eh.
Schriftführer

Andreas Mistelbauer eh.
Gemeinderat

Anton Mistelbauer eh.
Gemeinderat

Johann Höller eh.
Gemeinderat

Beilagen:
Beilage ./1: Vom Land NÖ vorgelegter Sondernutzungsvertrag STBA7-SN-108/027-2022
Beilage ./2: Ersuchen um Jugendförderung des Sportvereines Union Lichtenau
Beilage ./3: Vermessungsurkunde des Vermessung DI Herbert Egger, 3500 Krems, GZ 3402/21 vom 10.02.2022 betreffend Gemeindeweg Parzelle 686/1, KG Erdweis
Beilage ./4: Vermessungsurkunde des Vermessung DI Herbert Egger, 3500 Krems, GZ 3367/21 vom 04.10.2021 betreffend Gemeindeweg Parzelle 1170 und 1182, KG Pallweis

BEILAGE -/1

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Straße
NÖ Straßenbauabteilung 7 - Krems/Donau
3500 Krems/Donau, Drinkweldergasse 14

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3500

STBA7-SN-108/027-2022
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

V E R T R A G

abgeschlossen zwischen

1.) dem **Land Niederösterreich (Gruppe Straße),**
im Folgenden kurz „**Land**" genannt und

2.) **der Marktgemeinde Lichtenau,**
in **3522 Lichtenau 49,**
im Folgenden kurz „**Vertragspartner**" genannt.

Das Land gestattet hiermit gemäß § 18 NÖ Straßengesetz, LGBl Nr. 8500, in der jeweils gültigen Fassung, dem Vertragspartner auf dessen Ansuchen vom **16.5.2022** sowie auf Grund der eingereichten und genehmigten, einen wesentlichen Bestandteil dieses Vertrages bildenden Projektsunterlagen die nachstehend bezeichnete(n) Landesstraße(n)
zufolge **Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlage**
in der **Marktgemeinde Lichtenau,**
im Aufsichtsbezirk der **NÖ** Straßenbauabteilung 7 Krems an der Donau
im Betreuungsbereich der **Straßenmeisterei Gföhl**,
für einen anderen als ihren bestimmungsgemäßen Zweck zu benützen.
+)
Benützt wird die L 7064, bei km 0,725, für die Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlage.

Die Beschreibung bzw. die Lage der einzelnen Anlage auf Straßengrund ist den beiliegenden Projektsunterlagen zu entnehmen.

+) Kurze Beschreibung der Herstellung auf Landesstraße, Straßenbezeichnung, Objekt-Nr. der Brücke, Straßenkilometer, Straßenparzelle-Nr., Katastralgemeinde und sonstige für die Sondernutzung von Landesstraßen wesentliche Angaben.

A. ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

1. Beginn und Dauer des Vertrages

Das Vertragsverhältnis beginnt mit der Fertigung durch das Land und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

2. Einräumung der Sondernutzung

2.a) Die Sondernutzung der Landesstraße wird unentgeltlich gestattet.

3. Kostentragung und Kostenersatz

Kontaminierungen bzw. Verunreinigungen sowohl des Straßenaufbaus als auch des Erdreichs jeglicher Art und sonstige bauliche Erschwernisse jeder Art können nicht ausgeschlossen werden und übernimmt das Land keine Gewähr und Haftung für einen bestimmten Zustand sowie Beschaffenheit des Straßenaufbaues und trägt nicht die damit verbundenen Kosten.

Der Vertragspartner hat ohne Kostenersatz des Landes alle Kosten zu tragen, die infolge Herstellung, Wegschaffung bzw. etwaige Entsorgung des Aushubmaterials, Bestand, Änderung, Instandhaltung oder Beseitigung seiner Anlage entstehen oder dem Land durch Ansprüche Dritter erwachsen.

Diese Verpflichtung erstreckt sich sowohl auf die besonderen, aus Anlass der Sondernutzung der Landesstraße erforderlichen baulichen Herstellungen auf Landesstraßengrund und den Straßenbauwerken (z.B. allfällige Prüfkosten, etc.), als auch auf einen allfälligen Mehraufwand für die weitere Straßenerhaltung. Hiezu zählen auch die Kosten für die vom Land allenfalls erforderlich erachtete Aufsicht bei allen Arbeiten auf der Landesstraße, einschließlich der notwendigen Erhebungen (Dienstreisen) der Organe des Landes. Der Vertragspartner hat ferner die Kosten der Herstellung und Erhaltung jener Maßnahmen, die zur Sicherung der Landesstraße oder deren Bauwerke erforderlich sind, sowie diese Entsorgungs- bzw. Deponierungskosten, selbst zu tragen.

4. Abänderungspflicht

Das Land kann auf Kosten des Vertragspartners jederzeit eine entsprechende Abänderung, Ergänzung oder Verlegung der hergestellten Einrichtungen verlangen, falls dies wegen einer baulichen Umgestaltung der Landesstraße oder deren Nebenanlagen (z.B. Gehsteige, Radwege, etc.) oder aus Verkehrsrücksichten notwendig wird. Die Kosten einer erforderlich werdenden Anpassung der Anlagen des Vertragspartners außerhalb des Landesstraßengrundes sind ebenfalls von diesem zu tragen.

Müssen bei Instandsetzungsarbeiten an Brücken Leitungen vorübergehend entfernt werden, so hat dies durch und auf Kosten des Vertragspartners zu erfolgen.

Falls dem Verlangen des Landes nach einer von ihr zu bestimmenden Frist nicht entsprochen wird, ist das Land berechtigt, die Abänderung auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners ausführen zu lassen.

5. Eigentumsverhältnisse

Allfällige bauliche Umgestaltungen an den Straßenanlagen, die infolge der Herstellung, des Bestandes, der Änderung oder Instandhaltung der gestatteten Anlage erforderlich werden, gehen entschädigungslos in das Eigentum des Landes über.

6. Ausführungsfrist

Die im Bereich des Straßenkörpers erforderlichen Arbeiten sind bis -- fertig zu stellen. Falls keine Fertigstellungsfrist festgesetzt ist, behält sich das Land das Recht vor, jederzeit eine solche in angemessenem Ausmaß nachträglich zu setzen. Wenn diese Frist nicht eingehalten wird, kann das Land diesen Vertrag einseitig, ohne Setzung einer Nachfrist, widerrufen.

7. Änderung der Benützung

Jede Änderung in der Art der Ausführung und der Benützung der gestatteten Anlage bedarf der ausdrücklichen Zustimmung des Landes.

8. Haftung

Der Vertragspartner übernimmt die Haftung für alle unmittelbar oder mittelbar durch die Herstellung, den Bestand, die Änderung, Instandhaltung oder Beseitigung der Anlage herbeigeführten Schäden oder Rechtsfolgen und hat auch das Land vor allfälligen Ansprüchen dritter Personen schad- und klaglos zu halten. Das Land lehnt jede Haftung auf Ersatz für eine Beschädigung oder Störung des Betriebes der Anlage ab, die durch den Straßenverkehr oder durch nicht grob fahrlässiges Verhalten der Organe des Landes bzw. der von ihr Beauftragten verursacht wird. Für jene Anlagenteile, bei welchen vom Vertragspartner für die betriebliche Erhaltung, bauliche Instandhaltung, den Abbruch und die Erneuerung ein einmaliger Ablösebetrag geleistet wird, geht mit der Bezahlung des Ablösebetrages die Haftung auf das Land über.

Mit den Eigentümern anderer Anlagen, die im Bereich der geplanten Anlage auf der Landesstraße bestehen, ist vom Vertragspartner rechtzeitig das Einvernehmen herzustellen.

9. Straßenerhaltungslast durch Dritte

Sofern die Straßenerhaltungslast für vom gegenständlichen Sondernutzungsvertrag betroffene Straßen vom Land Niederösterreich über zivilrechtliche Verträge zur Gänze oder zum Teil an Dritte überbunden wurde oder wird (beispielsweise im Rahmen eines PPP-Projekts an einen privaten Partner, ÖBB, ASFINAG, etc.), ist das Land Niederösterreich befugt, dem jeweiligen Dritten alle die gegenständliche Sondernutzung betreffenden Daten zu dem Zweck zu übermitteln, es dem Dritten zu ermöglichen, allfällige zivilrechtliche Ansprüche aus den zuvor genannten Beschädigungen etc. direkt an den Schadensverursacher zu richten; insbesondere ist das Land Niederösterreich befugt, dem Dritten zu diesem Zweck eine Kopie des gegenständlichen Vertrages zu übergeben.

10. Straßenauflassung

Für den Fall einer Auflassung des benützten Straßenzuges oder von Teilen desselben als Landesstraße und dessen bzw. deren Übergabe an einen anderen Straßenerhalter hat das Land keine Verpflichtung, seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an den neuen Straßenerhalter zu überbinden. Der Vertragspartner hat sich vielmehr selbst nach Verständigung durch das Land um die Weiterbenützung des Straßengrundes zu bemühen.

11. Rechtsnachfolge

Bei Übergang der gestatteten Anlage auf einen Rechtsnachfolger ist das Land vom Vertragspartner hierüber sofort zu verständigen. Bei gleich bleibender Art und Nutzung der Anlage sind die mit dem Vertrag verbundenen Rechte und Pflichten vom Vertragspartner auf dessen Rechtsnachfolger zu überbinden. Bei einer beabsichtigten Änderung in der Art der Benützung der Anlage hat der Rechtsnachfolger mit dem Land einen neuen Gestattungsvertrag abzuschließen.

12. Auflösung des Vertrages

Das Land behält sich das Recht vor, bei Nichterfüllung des Vertrages sowie Verstoß gegen Bestimmungen dieses Vertrags und/oder gesetzlichen und behördlichen Vorschriften das Vertragsverhältnis einseitig für aufgelöst zu erklären, sofern der Vertragspartner trotz schriftlicher Mahnung und einer Fristsetzung von 4 Wochen säumig bleibt, ein vertragskonformes Verhalten wiederherzustellen bzw. den gesetzlichen und behördlichen Auflagen zu entsprechen. In einem solchen Fall ist der Vertragspartner verpflichtet, die gestattete Anlage über Auftrag des Landes binnen einer von ihr zu bestimmenden, angemessenen Frist auf seine Kosten zu entfernen und den Straßenkörper wieder in den früheren Zustand zu versetzen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, kann das Land auf Kosten und Gefahr des Vertragspartners den vorherigen Zustand wieder herstellen.

B. ALLGEMEINE TECHNISCHE BEDINGUNGEN

1. Anlagezustand

Die Anlage ist gemäß den Projektplänen und der allfälligen Beschreibung zu errichten.
Sämtliche behördlichen Bewilligungen die für den Bau und Betrieb der Anlage notwendig sind, sind vom Vertragspartner selbständig und vor Ausführung der Bauarbeiten zu erwirken (z.B.: Baubewilligung, Verordnungen, etc.).
Dem Land NÖ dürfen keine Kosten und Pflichten aufgrund allfälliger behördlicher Vorschreibungen erwachsen bzw. sind diesem vom Vertragspartner zu ersetzen.
Sollten Änderungen gegenüber diesem Vertrag erforderlich sein, so ist die zuständige Straßenmeisterei unverzüglich zu verständigen und eine schriftliche Zustimmung vom Land NÖ vor Baubeginn bzw. bei Auftreten der Abweichung vom Vertrag während des Baus einzuholen.

Sollten sich Änderungen gegenüber den eingereichten Projektsunterlagen ergeben, so sind nach Fertigstellung der gestatteten Anlage Ausführungspläne mindestens im Maßstab **1:--** digital als PDF unter Bezugnahme auf den Vertrag der zuständigen Straßenbauabteilung zu übergeben.

2. Grabungsarbeiten auf Straßengrund

Vor Inangriffnahme von Aufgrabungsarbeiten im Straßenkörper sind durch den Vertragspartner allenfalls vorhandene Einbauten zu erheben und ist die Zustimmung aller Einbautenbesitzer zu den beabsichtigten Grabungsarbeiten einzuholen.

Bei Künetten, deren Tiefe größer ist als der horizontale Abstand zu nebenliegenden Objekten, ist an diesen vor Beginn der Arbeiten eine Beweissicherung vom Vertragspartner zu veranlassen und das Ergebnis derselben der zuständigen Straßenmeisterei zu übermitteln.
Bei nicht ordnungsgemäßer und nicht zeitgerechter Durchführung der Wiederherstellungsmaßnahmen im Fahrbahnbereich ist das Land zu Vornahme der Wiederherstellungsarbeiten auf Kosten des Vertragspartners berechtigt, sofern dieser einer schriftlichen Aufforderung der Organe des Landes, die Arbeiten binnen 14 Tagen ordnungsgemäß abzuschließen, nicht nachgekommen ist. Bei Gefahr im Verzug steht dieses Recht dem Land ohne Fristsetzung zu. Die Arbeiten können vom Land an eine facheinschlägige Bauunternehmung vergeben werden.

Die endgültige ordnungsgemäße Wiederherstellung des Fahrbahnbereiches ist der zuständigen Straßenmeisterei anzuzeigen.

3. Sicherung von Einbauten

Die Abdeckungen von Schächten und sonstigen Einbauten sowie deren Auflager sind normgerecht (ÖNORM B 5110 bzw. B 5124 bzw. EN124) und austauschbar auszubilden und müssen im Straßenbereich für eine Prüflast von 400 kN dimensioniert sein.

4. Einhaltung der Straßenverkehrsordnung

Sämtliche bauliche Herstellungen im Bereich der Landesstraße sind bis zu ihrem vollständigen Abschluss entsprechend den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung abzusichern. Wird durch Arbeiten auf oder neben der Straße der Straßenverkehr beeinträchtigt, so ist vor Beginn der Arbeiten hiefür eine Bewilligung der Behörde gemäß § 90 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl Nr. 159/1960, in der jeweils gültigen Fassung, einzuholen.

5. Meldungen von Arbeiten im Bereich der Landesstraße

Der Beginn und das Ende von Arbeiten und deren Durchführung im Bereich der Landesstraße sind mit der zuständigen Straßenmeisterei einvernehmlich festzulegen. Auf Verlangen der zuständigen Straßenmeisterei ist eine Begehung durchzuführen. Anlagegebrechen sind bei dieser Dienststelle unverzüglich zu melden.

6. Bauausführende Firmen

Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle Bedingungen und Auflagen dieses Gestattungsvertrages den von ihm beauftragten bauausführenden Firmen nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

7. Wiederherstellung nach Reparaturen

Bei späteren Wiederherstellungsarbeiten werden die technischen Bedingungen im Rahmen dieses Gestattungsvertrages seitens des Landes dem Stand der Technik angepasst.

8. Instandhaltung

Die gestatteten Anlagen sind vom Vertragspartner für die Dauer der Vertragszeit in gutem Zustand zu erhalten.

9. Reinigung und Winterdienst

Auf Landesstraßengrund errichtete Verkehrsflächen (siehe Plan --) sind regelmäßig zu reinigen und bei Glatteis und Schnee in verkehrssicherem Zustand zu erhalten.

C. BESONDERE TECHNISCHE BEDINGUNGEN UND BESONDERE VORSCHREIBUNGEN FÜR DIE BENUTZUNG VON STRASSEN SOWIE FÜR DEREN WIEDERHERSTELLUNG

Die Bedingungen und Vorschreibungen sind in der **Beilage Nr. STBA7-SN-108/027-2022** enthalten.

D. SCHLUSSBEDINGUNGEN

1. Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren hat der Vertragspartner zu tragen und hält diesbezüglich das Land schad- und klaglos.
2. Dieser Vertrag wird in einer Ausfertigung errichtet, der Vertragspartner erhält eine Kopie mit den eingereichten Projektsunterlagen ausgefolgt.
3. Dieser Vertrag bildet keinen Rechtstitel für eine Ersitzung an Landesstraßengrund.
4. Der Vertragspartner verzichtet auf eine Einverleibung im Grundbuch.
5. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag wurden nicht getroffen. Vertragsänderungen sind der schriftlichen Ausfertigung vorbehalten.

Der unterfertigte Vertragspartner anerkennt hiermit den Inhalt des vorliegenden Vertrages und verpflichtet sich zur genauesten Erfüllung der darin enthaltenen Bedingungen.

....., am	....., am .....
Für den Vertragspartner	Für das Land Niederösterreich NÖ Landesregierung Im Auftrag
_____	_____ *(Dienstsiegel)*

BEILAGE 12

SPORTVEREIN UNION LICHTENAU im Waldviertel

Anschrift: 3522 Lichtenau 85
E-Mail: svlichtenau@gmx.at

Obmann: **Thomas Gretzel**
Tel.: 0664 618 39 60

Gründung: 1974
Klubfarben: grün/weiß
ZVR: 245215891

Bankverbindung:
IBAN: AT70 3299 0000 0270 0755
BIC: RLNWATWWZWE
oder
IBAN: AT75 2027 2038 0010 0079
BIC: SPZWAT21XXX

Lichtenau, 25.06.2022

Antrag Jugendförderung

Um unsere Nachwuchsmannschaften auch weiterhin bestmöglich fördern zu können, würden wir hiermit höflichst um eine Jugendförderung der Gemeinde Lichtenau im Waldviertel bitten.

Zur Übersicht, anbei eine kurze Aufstellung unserer aktuellen Jugendmannschaften:

Mannschaft	**Spielklasse**	**Tabellenplatz 2021/2022**
U8 + Minis	noch keiner Spielklasse zugeteilt	
U10	JHG Waldviertel U10 D	-
U11	JHG Waldviertel U11 OPO	2. Platz
U12	JHG Waldviertel U12 OPO	2. Platz
U13	JHG Waldviertel U13 UPO	1. Platz
U15	JHG Waldviertel U15	1. Platz
U16	JHG Waldviertel U16	2. Platz

Mit freundlichen Grüßen,

Thomas Gretzel (Obmann)

BEILAGE ./3

DIPL.-ING. HERBERT EGGER
Staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent und
gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Vermessungswesen – Zivilgeometer
3550 Langenlois, Kremser Str. 3 Tel.: +43(0)2734/2164..0 Fax: Kl.15
email: egger.geo@aon.at

VERMESSUNGSURKUNDE

GZ 3402/21 vom 10.02.2022

TEILUNGSPLAN

betreffend die Liegenschaften
EZ 136: Gst.686/1; EZ 173: Gst.287

Katastralgemeinde: ERDWEIS 12009
Gerichtsbezirk: KREMS an der Donau

Auf Grund der vom Bundesministerium für Bauten und Technik Zl.303.268/2-I/4/75 verliehenen Befugnis wurde die Vermessung zur Verfassung dieses Planes am **01.12.2021** abgeschlossen.

Es wird beurkundet, dass der Plan die Voraussetzungen nach §10 Abs.2 NÖ BO 2014 (LGBl. Nr.1/2015) idgF erfüllt oder die bautechnischen Ausführungsbestimmungen im Falle des Widerspruchs erfüllbar sind.

Dieser Teilungsplan ist gemäß §10 Abs.1 NÖ BO 2014 (LGBl.Nr.1/2015) idgF acht Wochen vor seiner Durchführung im Grundbuch der Baubehörde anzuzeigen.

Diese Ausfertigung ist das 1. Gleichstück des elektronischen Originals und stimmt mit der Originalurkunde im Urkundenarchiv der Bundes-, Architekten- und Ingenieurkonsulentenkammer überein.
Langenlois, am **22.04.2022**

DIPL.-ING. HERBERT EGGER Ingenieurkonsulent f. Vermessungswesen LANGENLOIS

DIPL.-ING. HERBERT EGGER Ingenieurkonsulent f. Vermessungswesen LANGENLOIS

ELEKTRONISCHE BEURKUNDUNGSSIGNATUR		
Signaturwert	d7iwbb9cuUDEz39UKqoq2NaJbsUaX3DeFqQdyQ+MSL/updLj62/HzBuV4Vlmt1qO67SGsh X6VEzoprXe8Tsc5A==	
staatlich befugter und beeideter Ziviltechniker	Signator	Dipl.Ing. Herbert EGGER
		Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen
		Kanzleisitz: Langenlois
	Signaturdatum	UTC 2022-04-13T09:55:07
	Zertifizierungs-dienst	CN=a-sign-Premium-Sig-05,OU=a-sign-Premium-Sig-05, O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Da tenverkehr GmbH,C=AT
	Seriennummer	630715960
	Algorithmus	http://www.w3.org/2001/04/xmldsig-more#ecdsa-sha256
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis:	Dokumentenformat: ISO 19005-1:2005 PDF/A-1b	

OStR Dipl.-Ing.Herbert Egger
3550 Langenlois, Kremser Straße 3
Tel.:02734/2164..0, Fax: 02734/2164..15
E-mail: egger.geo@aon.at

GZ: 3402/21

Gegenüberstellung

Datum der Vermessung: 01.12.2021

Plandatum: 10.02.2022

Vermessungsamt:	Krems an der Donau
Gerichtsbezirk:	Krems an der Donau
KG Name:	Erdweis
KG Nummer:	12009
Mappenblätter:	

Stand vor der Vermessung							Tr.		Abfall			Zuwachs			Stand nach der Vermessung						
Gst.Nr.	EZ	Ben	G	B	Fläche	Eigentümer	Stk.	B	zu Gst.	zu EZ	Fl.	aus Gst.	aus EZ	Fl.	Gst.Nr.	EZ	Ben	G	B	Fläche	Eigentümer
287	173	LN1	G	o	9 84	**Klaffl Lukas** geb. 09.03.1992, 1/2 Erdweis 4 3522 Lichtenau **Ettenauer Melanie** geb. 13.09.1989, 1/2 3522 Lichtenau 103/11	1	o				686/1	136	75	287	173	Ges BF1 LN1	G	o g g	10 59 218 841	**Klaffl Lukas** geb. 09.03.1992, 1/2 Erdweis 4 3522 Lichtenau **Ettenauer Melanie** geb. 13.09.1989, 1/2 3522 Lichtenau 103/11
686/1	136	SB1	G	o	20 03	**Marktgemeinde Lichtenau** **im Waldviertel** **(Öffentliches Gut)** 1/1 3522 Lichtenau im Waldviertel 49	1	o	287	173	75				686/1	136	SB1	G	Ro	19 28	**Marktgemeinde Lichtenau** **im Waldviertel** **(Öffentliches Gut)** 1/1 3522 Lichtenau im Waldviertel 49
					29 87	Gesamtsumme					75			75						29 87	

NETZBILD M=1:10000



423–20A1

131–20A1

334–20A1

12009–3E1

128–20T1

PP7

P5

Messgebiet

12009–3T1

12009–3T1

126–20A1

Legende

kontrollierte Richtungs– und Entfernungsmessung

Richtungsanschluss

Maßstab 1:10000

m 200 400 600 800 1000

OStR Dipl.-Ing. Herbert E G G E R
A-3550 LANGENLOIS Kremser Str.3
Tel: 02734/2164-0 DVR.0737356

Koordinatenverzeichnis

Punkte	Code	Y [m]	X [m]	Klassifizierung	GFN	mPLG [mm]	Bemerkungen
			Festpunkte				
12009-3E1	F	4082179.501	1120716.635	4755728.286		03.05.2012	
126-20A1	F	4082524.209	1120742.617	4755479.096		20.10.1961	
131-20A1	F	4081485.173	1121138.532	4756170.122		20.08.2009	
334-20A1	F	4082321.536	1120075.513	4755797.075		02.07.1984	
423-20A1	F	4081846.168	1119997.292	4756205.592		20.08.2009	
			Messpunkte				
P5	F	4082252.494	1120732.734	4755658.102		15.12.2021	
PP7	F	4082226.725	1120768.580	4755670.800		15.12.2021	

Punkte	Code	Y [m]	X [m]	Klassifizierung	GFN	mPLG [mm]	Bemerkungen
			Festpunkte				
12009-3E1	F	-72429.67	375976.26				
12009-3T1	F	-72308.72	375791.82				
126-20A1	F	-72501.26	375557.95				
128-20T1	F	-71351.49	376123.13				
131-20A1	F	-71829.92	376679.15				
334-20A1	F	-73084.51	376054.81				
423-20A1	F	-73025.99	376683.59				
			Messpunkte				
P5	F	-72434.78	375873.90		20	GNSS	Nagel
PP7	F	-72393.13	375893.28		20	GNSS	Nagel
			Grenzpunkte				
124	E	-72451.25	375999.72	übernommen	1/1992		
125	V	-72480.86	376006.40	übernommen	2480/2019		Stein behauen
126	V	-72430.44	375976.28	übernommen	2480/2019		Stein behauen
127	E	-72426.02	375983.84	übernommen	1/1992		
128	E	-72398.70	375961.77	übernommen	1/1992		
129	V	-72410.10	375960.51	übernommen	2480/2019		Stein behauen
130	G	-72396.96	375941.69	überprüft	2488/2019		Metallmarke
131	E	-72388.48	375944.98	übernommen	1/1992		
132	G	-72379.01	375915.76	übernommen	1/2006		
133	G	-72376.88	375915.91	übernommen	1/2006		
134	G	-72385.31	375906.52	überprüft	1/2006		Eisenrohr
136	G	-72382.51	375896.44	übernommen	1/2006		
138	G	-72371.96	375887.49	übernommen	1079/2015		
177	G	-72375.97	375903.55	übernommen	1/2006		
178	G	-72377.22	375908.59	übernommen	1/2006		
179	G	-72378.31	375912.95	übernommen	1/2006		
183	G	-72374.10	375906.40	übernommen	1/2006		
582	G	-72411.53	375884.44	übernommen	1/2006		Metallmarke
583	G	-72407.55	375887.32	überprüft	1/2006		Metallmarke
585	G	-72384.80	375896.85	übernommen	1/2006		
586	G	-72388.59	375895.75	übernommen	1/2006		
587	G	-72409.69	375879.07	übernommen	1/2006		
792	G	-72386.94	375911.45	überprüft	2480/2019		Metallmarke
793	G	-72391.49	375904.30	gelöscht	2480/2019		gelöscht
794	G	-72408.66	375890.72	überprüft	2480/2019		Metallmarke
795	V	-72438.16	375980.89	übernommen	2480/2019		Metallmarke
796	G	-72420.67	375927.44	überprüft	2488/2019		Metallmarke
798	G	-72388.61	375903.39	neu			Eisenrohr
807	G	-72407.84	375888.20	neu			Metallmarke
813	G	-72386.93	375906.51	neu			Eisenrohr
814	G	-72386.63	375910.50	neu			Eisenrohr

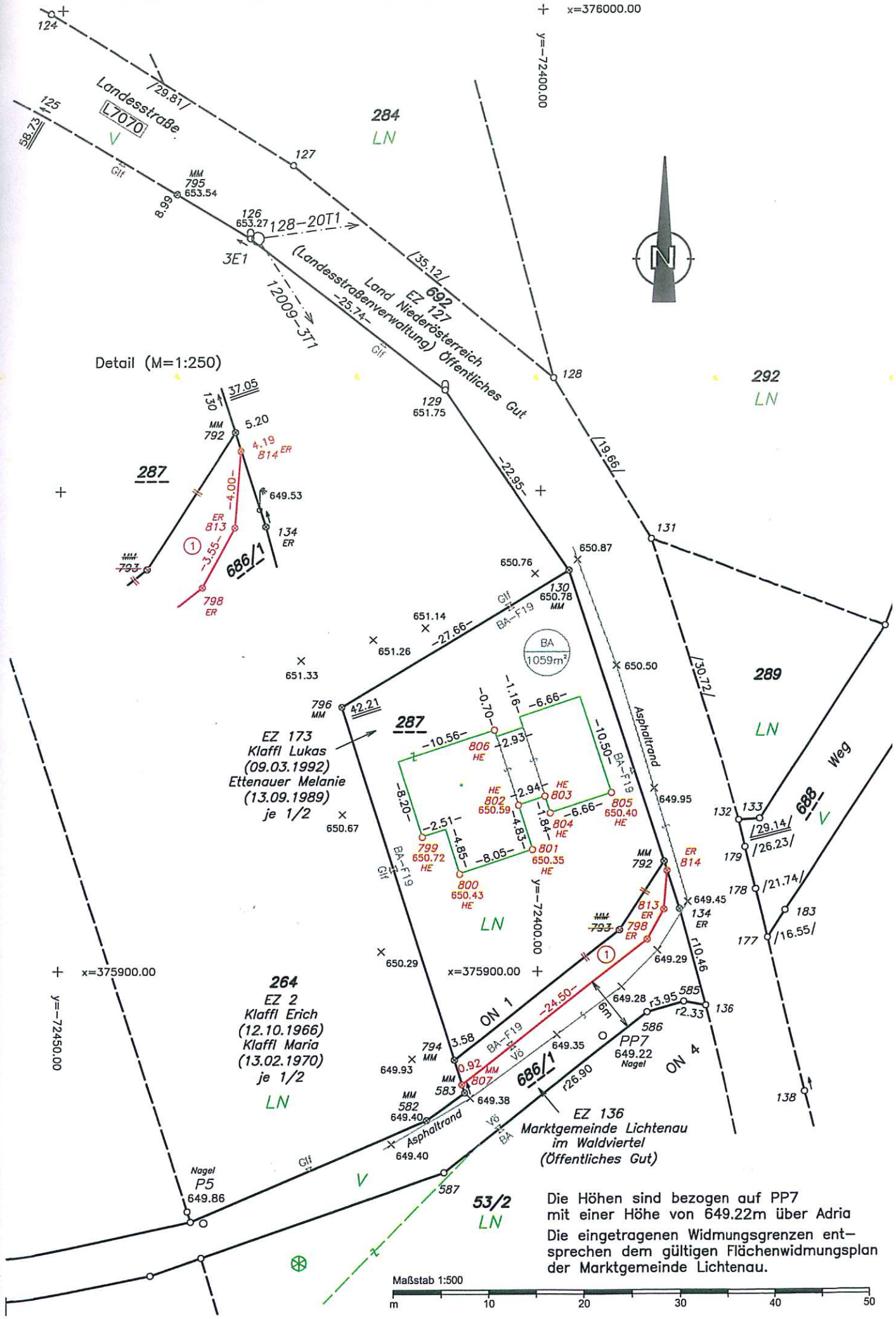
OStR Dipl.-Ing. Herbert E G G E R
A-3550 LANGENLOIS Kremser Str.3
Tel: 02734/2164-0 DVR.0737356

Punkte	Code	Y [m]	X [m]	Klassifizierung	GFN	mPLG [mm]	Bemerkungen
Sonstige Punkte							
799	E	-72412.11	375913.97	neu			Hausecke
800	E	-72408.21	375910.15	neu			Hausecke
801	E	-72400.57	375912.69	neu			Hausecke
802	E	-72402.09	375917.28	neu			Hausecke
803	E	-72399.30	375918.22	neu			Hausecke
804	E	-72398.73	375916.47	neu			Hausecke
805	E	-72392.41	375918.57	neu			Hausecke
806	E	-72404.67	375925.09	neu			Hausecke

Verwendete Vorauspläne (GFN)

DKM, GFN 1/1992, 1/2006, 1079/2015, 2480/2019, 2488/2019

ZEICHNERISCHE DARSTELLUNG M=1:500



BEILAGE ./4

DIPL.-ING. HERBERT EGGER
Staatlich befugter und beeideter Ingenieurkonsulent und
gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Vermessungswesen – Zivilgeometer
3550 Langenlois, Kremser Str. 3 Tel.: +43(0)2734/2164..0 Fax: Kl.15
email: egger.geo@aon.at

VERMESSUNGSURKUNDE

GZ 3367/21 vom 04.10.2021

TEILUNGSPLAN

betreffend die Liegenschaften
EZ 9: Gst.81/1; EZ 10: Gst.78/1; EZ 25: Gst.80/4; EZ 165: Gst.78/3, 80/5, 1170, 1182;
EZ 234: Gst.80/2

Katastralgemeinde: PALLWEIS 12037
Gerichtsbezirk: KREMS an der Donau

Auf Grund der vom Bundesministerium für Bauten und Technik Zl.303.268/2-I/4/75 verliehenen Befugnis wurde die Vermessung zur Verfassung dieses Planes am **27.05.2021** abgeschlossen.

Es wird beurkundet, dass der Plan die Voraussetzungen nach §10 Abs.2 NÖ BO 2014 (LGBl. Nr.1/2015) idgF erfüllt oder die bautechnischen Ausführungsbestimmungen im Falle des Widerspruchs erfüllbar sind.

Dieser Teilungsplan ist gemäß §10 Abs.1 NÖ BO 2014 (LGBl.Nr.1/2015) idgF acht Wochen vor seiner Durchführung im Grundbuch der Baubehörde anzuzeigen.

DIPL.-ING. HERBERT EGGER Ingenieurkonsulent f. Vermessungswesen LANGENLOIS

ELEKTRONISCHE BEURKUNDUNGSSIGNATUR		
Signaturwert	Pj05eN7DlmPVpNvdTYc5qsx7xlokZzDrf4u4MowPSrkY8ar6ihQHe/uPKtwsAjMobQOU5E P7DUzOF67X5So7qg==	
staatlich befugter und beeideter Ziviltechniker	Signator	Dipl.Ing. Herbert EGGER
		Ingenieurkonsulent für Vermessungswesen
		Kanzleisitz: Langenlois
	Signaturdatum	UTC 2021-12-10T09:52:39
	Zertifizierungs-dienst	CN=a-sign-Premium-Sig-05,OU=a-sign-Premium-Sig-05, O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Da tenverkehr GmbH,C=AT
	Seriennummer	630715960
	Algorithmus	http://www.w3.org/2001/04/xmldsig-more#ecdsa-sha256
	Methode	um:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
Hinweis:	Dokumentenformat: ISO 19005-1:2005 PDF/A-1b	

OStR Dipl.-Ing.Herbert Egger
3550 Langenlois, Kremser Straße 3
Tel.:02734/2164..0, Fax: 02734/2164..15
E-mail: egger.geo@aon.at

GZ: 3367/21

Gegenüberstellung

Datum der Vermessung: 27.05.2021 | Plandatum: 04.10.2021 | Seite: 2

Vermessungsamt:	Krems an der Donau
Gerichtsbezirk:	Krems an der Donau
KG Name:	Pallweis
KG Nummer:	12037
Mappenblätter:	

Stand vor der Vermessung							Tr.		Abfall			Zuwachs			Stand nach der Vermessung						
Gst.Nr.	EZ	Ben	G	B	Fläche	Eigentümer	Stk.	B	zu Gst.	zu EZ	Fl.	aus Gst.	aus EZ	Fl.	Gst.Nr.	EZ	Ben	G	B	Fläche	Eigentümer
78/1	10	Ges.	G	o	17 90	**Wimmer Gerhard**									78/1	10	Ges.	G	Ro	18 35	**Wimmer Gerhard**
		BF1			6 36	geb. 23.01.1979, 1/2	5	o				1170	165	3			BF1		R	6 36	geb. 23.01.1979, 1/2
		GT1			11 54	Pallweis 21, richtig: Pallweis 9	6	o				1170	165	42			GT1		R	11 99	Pallweis 21, richtig: Pallweis 9
						3522 Lichtenau															3522 Lichtenau
						Wimmer Bettina															**Wimmer Bettina**
						geb. 08.02.1982, 1/2															geb. 08.02.1982, 1/2
						Pallweis 9															Pallweis 9
						3522 Lichtenau im Waldviertel															3522 Lichtenau im Waldviertel
78/3	165	SB3			1 38	**Marktgemeinde Lichtenau**									78/3	165	SB3		o	1 59	**Marktgemeinde Lichtenau**
						im Waldviertel	14	o				80/5	165	4							**im Waldviertel**
						(Öffentliches Gut)	15	o				80/2	234	17							**(Öffentliches Gut)**
						1/1															1/1
						3522 Lichtenau 49															3522 Lichtenau 49
80/2	234	Ges.			18 81	**Wimmer Gerhard**									80/2	234	Ges.		o	17 63	**Wimmer Gerhard**
		BF1			4 05	geb. 23.01.1979, 1/2	1	o				81/1	9	45			BF1		g	3 49	geb. 23.01.1979, 1/2
		GT1			14 76	Pallweis 9	2	g	81/1	9	87						GT1		g	14 14	Pallweis 9
						3522 Lichtenau im Waldviertel	3	g				81/1	9	12							3522 Lichtenau im Waldviertel
						Wimmer Bettina	4	g	81/1	9	62										**Wimmer Bettina**
						geb. 08.02.1982, 1/2	7	g	1170	165	9										geb. 08.02.1982, 1/2
						Pallweis 9	15	o	78/3	165	17										Pallweis 9
						3522 Lichtenau im Waldviertel															3522 Lichtenau im Waldviertel
80/5	165	BF2		o	16	**Marktgemeinde Lichtenau**									80/5	165	BF2		o	12	**Marktgemeinde Lichtenau**
						im Waldviertel	14	o	78/3	165	4										**im Waldviertel**
						(Öffentliches Gut)															**(Öffentliches Gut)**
						1/1															1/1
						3522 Lichtenau 49															3522 Lichtenau 49
81/1	9	Ges.			20 33	**Mayerhofer Leopold**									81/1	9	Ges.		o	20 89	**Mayerhofer Leopold**
		BF1			7 89	geb. 22.10.1965, 1/2	1	o	80/2	234	45						BF1		g	8 46	geb. 22.10.1965, 1/2
		BF2			8 31	Pallweis 30	2	g				80/2	234	87			BF2		g	4 38	Pallweis 30
		GT1			4 13	3522 Lichtenau im Waldviertel	3	g	80/2	234	12						GT1		g	8 05	3522 Lichtenau im Waldviertel

OStR Dipl.-Ing.Herbert Egger
3550 Langenlois, Kremser Straße 3
Tel.:02734/2164..0, Fax: 02734/2164..15
E-mail: egger.geo@aon.at

GZ: 3367/21

Gegenüberstellung

Datum der Vermessung: 27.05.2021 | Plandatum: 04.10.2021 | Seite: 3

Vermessungsamt:	Krems an der Donau
Gerichtsbezirk:	Krems an der Donau
KG Name:	Pallweis
KG Nummer:	12037
Mappenblätter:	

Stand vor der Vermessung							Tr.		Abfall			Zuwachs			Stand nach der Vermessung						
Gst.Nr.	EZ	Ben	G	B	Fläche	Eigentümer	Stk.	B	zu Gst.	zu EZ	Fl.	aus Gst.	aus EZ	Fl.	Gst.Nr.	EZ	Ben	G	B	Fläche	Eigentümer
						Mayerhofer Berta	4	g				80/2	234	62							Mayerhofer Berta
						geb. 02.10.1971, 1/2	8	g	1170	165	33										geb. 02.10.1971, 1/2
						Pallweis 30	9	g	1182	165	10										Pallweis 30
						3522 Lichtenau im Waldviertel	10	g				1182	165	3							3522 Lichtenau im Waldviertel
							11	g	1182	165	13										
							12	g				1182	165	44							
							13	g	1182	165	27										
1170	165	SB1	G	o	41 70	Marktgemeinde Lichtenau									1170	165	SB1	G	Ro	41 67	Marktgemeinde Lichtenau
						im Waldviertel	5	o	78/1	10	3										im Waldviertel
						(Öffentliches Gut)	6	o	78/1	10	42										(Öffentliches Gut)
						1/1	7	g				80/2	234	9							1/1
						3522 Lichtenau 49	8	g				81/1	9	33							3522 Lichtenau 49
1182	165	SB1			5 39										1182	165	SB1		R	5 42	
							9	g				81/1	9	10							
							10	g	81/1	9	3										
							11	g				81/1	9	13							
							12	g	81/1	9	44										
							13	g				81/1	9	27							
					1 05 67	Gesamtsumme					4 11			4 11						1 05 67	

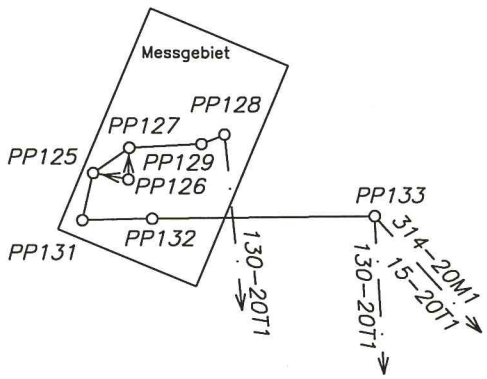
NETZBILD M=1:5000



△ 422–20A1

○ 12037–1E1

○ 12037–4E1



△ 335–20A1

○ 12034–1E1

Legende

——— kontrollierte Richtungs– und Entfernungsmessung

— · — Richtungsanschluss

Maßstab 1:5000



OStR Dipl.-Ing. Herbert E G G E R
A-3550 LANGENLOIS Kremser Str.3
Tel: 02734/2164-0 DVR.0737356

Transformation Pallweis - Zwangspunkte

2 - Stufen Datumstransformation
Verwendeter Referenzdienst: **APOS**

Stufe 1: 7-Parameter Transformation Helmert 3D

Globale Parameter:

Drehpunkt im alten System (X, Y, Z) (m)	0.000	0.000	0.000
Verschiebung (X, Y, Z) (m)	-577.326	-90.129	-463.919
Drehung (X, Y, Z) (cc)	15.86	4.55	16.35
Maßstab (ppm)	-2.4232		

Stufe 2: lokale Transformation Helmert (2D)

Berechnete Parameter:

Drehpunkt im alten System (Y, X) (m)	-69231.259	376444.726
Verschiebung (Y, X) (m)	0.029	-0.052
Drehung (cc)	5.82	
Maßstab (ppm)	-17.33	
Mittlerer Fehler einer Koordinate	0.02	
Mittlerer Fehler eines Punktes	0.03	

Punkte	Code	X [m] / Y [m]	Y [m] / X [m]	Z [m]	Kl.2D[cm]		
12034-1E1	F1	4080638.390	1124140.500	4756180.332		2D	**Zwangspunkt 1 Alt**
12034-1E1	F1	-68710.98	376662.16		1.2		**Neu**
		inklusive Undulation von		0.000 m			
12037-1E1	F0	4080869.948	1123335.891	4756247.274		2D	**Zwangspunkt 2 Alt**
12037-1E1	F1	-69547.63	376709.58		2.5		**Neu**
		inklusive Undulation von		0.000 m			
335-20A1	F1	4080942.866	1124187.965	4755943.422		2D	**Zwangspunkt 3 Alt**
335-20A1	F1	-68750.80	376276.38		1.8		**Neu**
		inklusive Undulation von		0.000 m			
422-20A1	F0	4081282.328	1123257.245	4755916.954		2D	**Zwangspunkt 4 Alt**
422-20A1	F1	-69739.04	376210.91		1.8		**Neu**
		inklusive Undulation von		0.000 m			
12037-4E1	F1	4081068.353	1123540.041	4756006.370		2D	**Zwangspunkt 5 Alt**
12037-4E1	F1	-69407.70	376364.34		2.1		**Neu**
		inklusive Undulation von		0.000 m			

Transformation Pallweis

Punkte	Code	X [m] / Y [m]	Y [m] / X [m]	Z [m]	
PP126	F1 Alt:	4080930.722	1123704.501	4756061.521	Alt
PP126	F2Neu:	-69211.37	376465.17		Neu
PP128	F0 Alt:	4080893.045	1123669.196	4756113.241	Alt
PP128	F1Neu:	-69234.56	376533.95		Neu
PP133	F0 Alt:	4080811.138	1123715.536	4756184.893	Alt
PP133	F1Neu:	-69166.95	376630.53		Neu

OStR Dipl.-Ing. Herbert E G G E R
A-3550 LANGENLOIS Kremser Str.3
Tel: 02734/2164-0 DVR.0737356

Polygonzug

Beidseitig angeschlossener Zug 2D

Punkte		Y	X	Richt.	Zenitd.	Distanz
			Polygonzug von PP128 nach PP133			
PP128	**Anfang**	-69234.56	376533.95	182.2990	102.9839	17.050
130-20T1	**Fernziel**	-66764.14	376499.15	100.8968		
PP129		-69229.88	376517.58	382.2990	98.6674	17.036
				203.8544	109.5311	50.037
PP127		-69232.88	376468.19	3.8986	91.0721	49.970
				168.5531	107.4981	30.412
PP125		-69218.54	376441.61	368.5267	93.8931	30.341
				121.5683	104.6314	33.343
PP131		-69187.17	376430.56	321.5683	96.6860	33.300
				6.0270	94.9518	48.047
PP132		-69182.65	376478.24	206.0204	105.9920	48.105
				8.8565	92.8624	39.281
PP130		-69177.23	376516.90	208.8565	108.2350	39.364
				5.7398	92.4462	114.901
PP133	**Ende**	-69166.95	376630.53	205.7398	107.9438	114.988
314-20M1	**Fernziel**	-58365.95	384519.69	59.8306		
15-20T1	**Fernziel**	-57899.35	384836.06	59.9212		
130-20T1	**Fernziel**	-66764.14	376499.15	103.4686		

Genauigkeit der Messungen

Richtung 10.00 cc Zenitdistanz 10.00 cc Distanz 2 mm + 2 mm

Abschlussfehler

Fehlergrenze gemäß VermV 2016

FW = 0.0187 FY = 0.014 FX = 0.004 KI = 0.014 L = 330.986
FL = 0.011 FQ = 0.009

Absteckelemente

Punkt	Code	Y	X	t	Dh
PP126	**F2**	**-69211.37**	**376465.17**	**Standpunkt**	
PP125	F1	-69218.54	376441.61	218.8142	24.63
PP127	F1	-69232.88	376468.19	308.8671	21.72

Koordinatenverzeichnis

Punkte	Code	X [m]	Y [m]	H [m]	(ETRS)	Messdatum	Bemerkungen
			Festpunkte				
12034-1E1	F	4080638.390	1124140.500	4756180.332		16.07.2012	
12037-1E1	F	4080869.948	1123335.891	4756247.274		01.01.1981	
12037-4E1	F	4081068.353	1123540.041	4756006.370		04.07.2012	
335-20A1	F	4080942.866	1124187.965	4755943.422		02.07.1984	
422-20A1	F	4081282.328	1123257.245	4755916.954		20.08.2009	
			Messpunkte				
PP126	F	4080930.722	1123704.501	4756061.521		27.05.2021	
PP128	F	4080893.045	1123669.196	4756113.241		27.05.2021	
PP133	F	4080811.138	1123715.536	4756184.893		27.05.2021	

OStR Dipl.-Ing. Herbert E G G E R
A-3550 LANGENLOIS Kremser Str.3
Tel: 02734/2164-0 DVR.0737356

Punkte	Code	Y [m]	X [m]	Klassifizierung	GFN	mPLG [mm]	Bemerkungen
Festpunkte							
12034-1E1	F	-68710.98	376662.16				
12037-1E1	F	-69547.63	376709.58				
12037-4E1	F	-69407.70	376364.34				
130-20T1	F	-66764.14	376499.15				
15-20T1	F	-57899.35	384836.06				
314-20M1	F	-58365.95	384519.69				
335-20A1	F	-68750.80	376276.38				
422-20A1	F	-69739.04	376210.91				
Messpunkte							
PP125	F	-69218.54	376441.61			7	Nagel
PP126	F	-69211.37	376465.17		GNSS	20	Eisenrohr
PP127	F	-69232.88	376468.19			6	Eisenrohr
PP128	F	-69234.56	376533.95		GNSS	20	Eisenrohr
PP129	F	-69229.88	376517.58			5	Eisenrohr
PP130	F	-69177.23	376516.90			6	Nagel
PP131	F	-69187.17	376430.56			7	Nagel
PP132	F	-69182.65	376478.24			7	Nagel
PP133	F	-69166.95	376630.53		GNSS	20	Nagel
Grenzpunkte							
107	E	-69187.65	376452.66	überprüft	100/1993		Stein unbehauen
108	E	-69182.40	376444.98	übernommen	100/1993		
109	E	-69214.10	376459.01	überprüft	100/1993		Nagel
182	T	-69175.49	376510.30	übernommen	3/1977		
183	G	-69172.41	376512.45	übernommen	1/2001		
211	T	-69182.08	376483.38	gelöscht	1/1969		gelöscht
212	T	-69213.20	376464.31	überprüft	1/1969		Mauerecke
213	T	-69208.82	376481.67	überprüft	1/1969		Hausecke
214	T	-69197.65	376480.01	gelöscht	1/1969		gelöscht
220	T	-69188.78	376434.40	übernommen	1/1969		Mauerecke
752	E	-69189.35	376421.43	übernommen	2/2003		
753	E	-69190.21	376421.47	übernommen	2/2003		
754	E	-69188.94	376432.30	übernommen	2/2003		Mauerecke
755	E	-69199.41	376438.35	übernommen	2/2003		Mauerecke
758	E	-69217.52	376439.38	übernommen	2/2003		
759	E	-69223.82	376451.34	überprüft	2/2003		Eisenrohr
760	E	-69202.87	376431.45	übernommen	2/2003		
761	E	-69223.27	376454.49	überprüft	2/2003		Hausecke
763	E	-69253.23	376460.49	übernommen	2/2003		
764	E	-69249.72	376466.96	überprüft	2/2003		Metallmarke
769	E	-69221.74	376463.41	überprüft	2/2003		Hausecke
771	E	-69265.39	376467.45	übernommen	2/2003		
773	E	-69299.91	376481.85	übernommen	2/2003		
776	E	-69309.52	376493.28	übernommen	2/2003		
961	E	-69216.07	376447.67	überprüft	2/2003		Eisenrohr
1045	G	-69172.02	376519.22	übernommen	1/2001		
1046	G	-69184.39	376517.22	überprüft	1/2001		Metallmarke
1047	G	-69183.96	376523.83	übernommen	1/2001		
1048	G	-69189.66	376520.73	gelöscht	1/2001		gelöscht
1049	G	-69196.78	376527.35	übernommen	1/2001		
1050	G	-69197.96	376523.15	gelöscht	1/2001		gelöscht
1051	G	-69211.20	376529.36	übernommen	1/2001		
1052	G	-69221.93	376527.08	gelöscht	1/2001		gelöscht
1053	G	-69238.90	376530.98	gelöscht	1/2001		gelöscht
1054	G	-69238.17	376535.36	übernommen	1/2001		
1056	G	-69248.39	376538.90	übernommen	1/2001		
1058	G	-69260.73	376545.56	übernommen	1/2001		
1061	G	-69276.43	376550.38	übernommen	1/2001		
1062	G	-69289.24	376552.83	übernommen	1/2001		
1063	G	-69289.49	376548.72	überprüft	1/2001		Metallmarke
1315	G	-69221.81	376526.42	geändert	1/2001		Hausecke
1316	G	-69261.73	376541.10	überprüft	1/2001		Metallmarke
1317	G	-69286.85	376547.93	überprüft	1/2001		Hausecke
1376	G	-69171.88	376512.15	übernommen	1/2001		

OStR Dipl.-Ing. Herbert E G G E R
A-3550 LANGENLOIS Kremser Str.3
Tel: 02734/2164-0 DVR.0737356

Punkte	Code	Y [m]	X [m]	Klassifizierung	GFN	mPLG [mm]	Bemerkungen
1456	G	-69292.02	376520.72	übernommen	2/2001		
1457	E	-69296.82	376488.53	übernommen	2/2001		
1458	G	-69294.49	376497.82	übernommen	2/2001		
1459	G	-69293.57	376504.19	übernommen	2/2001		
1460	G	-69293.07	376508.56	übernommen	2/2001		
1462	G	-69238.25	376511.53	überprüft	2/2001		Metallmarke
1463	G	-69238.26	376507.35	überprüft	2/2001		Metallmarke
1464	G	-69240.15	376494.98	überprüft	2/2001		Metallmarke
1465	G	-69240.85	376491.00	überprüft	2/2001		Metallmarke
1466	G	-69243.51	376479.16	überprüft	2/2001		Metallmarke
1469	G	-69239.36	376525.86	überprüft	2/2001		Metallmarke
1473	G	-69277.12	376545.42	überprüft	2/2001		Hausecke
1474	G	-69290.11	376546.53	überprüft	2/2001		Metallmarke
1475	G	-69287.34	376546.22	überprüft	2/2001		Hausecke
1476	G	-69262.29	376539.15	überprüft	2/2001		Hausecke
1477	G	-69249.60	376532.09	gelöscht	2/2001		
1478	G	-69239.10	376528.75	überprüft	2/2001		Metallmarke
1479	G	-69238.60	376505.10	überprüft	2/2001		Metallmarke
1480	G	-69279.21	376516.53	übernommen	2/2001		
1481	G	-69292.38	376516.55	übernommen	2/2001		
1482	G	-69293.39	376535.06	übernommen	2/2001		
1483	G	-69296.32	376490.53	übernommen	2/2001		
1484	G	-69278.04	376483.16	übernommen	2/2001		Metallmarke
1485	G	-69263.40	376476.49	übernommen	2/2001		
1486	G	-69248.74	376468.89	überprüft	2/2001		Metallmarke
1741	G	-69255.13	376499.00	übernommen	1838/2014		
1742	G	-69240.50	376493.01	überprüft	1838/2014		indirekt vermarkt
1929	E	-69207.64	376478.09	neu			Metallmarke
1930	E	-69212.14	376458.54	neu			Eisenrohr
1931	E	-69213.83	376462.10	neu			Hausecke
1932	E	-69213.58	376462.06	neu			Mauerecke
1937	E	-69209.28	376478.47	neu			Metallmarke
1938	E	-69207.54	376489.38	neu			Hausecke
1939	E	-69207.41	376490.21	neu			Hausecke
1941	G	-69238.94	376530.52	neu			Metallmarke
1943	E	-69231.81	376520.80	neu			Mauerecke
1944	G	-69228.53	376528.03	neu			Metallmarke
1945	G	-69249.03	376533.79	neu			Metallmarke
1946	G	-69261.76	376540.98	neu			Hausecke
1947	G	-69261.90	376540.51	neu			Eisenrohr
1948	G	-69197.94	376522.29	neu			Mauerecke
1949	G	-69192.02	376520.34	neu			Mauerecke
1950	G	-69188.95	376518.75	neu			Mauerecke
1951	E	-69228.78	376518.29	neu			Mauerecke
1955	E	-69215.23	376504.26	neu			Mauerecke
1957	E	-69218.03	376492.87	neu			Metallmarke
1958	E	-69217.69	376492.79	neu			Hausecke
1959	E	-69223.44	376453.51	neu			Eisenrohr
1962	E	-69181.90	376490.91	neu			Mauerecke
1963	E	-69181.61	376492.39	neu			Mauerecke
1965	E	-69182.72	376509.02	neu			Hausecke
1966	E	-69182.94	376511.52	neu			Mauerecke
1967	E	-69185.78	376516.12	neu			Mauerecke
1968	G	-69187.09	376517.47	neu			Mauerecke
1973	E	-69186.98	376467.67	neu			Nagel
1985	E	-69223.67	376452.22	neu			Eisenrohr
1986	E	-69184.17	376513.93	neu			Mauerecke
1988	G	-69287.03	376547.32	neu			Hausecke
1989	G	-69289.74	376547.84	neu			Metallmarke
1990	G	-69249.59	376467.22	neu			indirekt vermarkt
1991	E	-69215.79	376449.31	neu			Nagel

Sonstige Punkte

KM5.0	E	-69308.18	376492.59				Hektometer
110	E	-69213.34	376465.70	überprüft	100/1993		Hausecke
111	E	-69210.58	376475.28	überprüft	100/1993		Hausecke
180	E	-69211.95	376516.33	überprüft	3/1994		Hausecke
215	T	-69197.29	376485.79	gelöscht	1/1969		gelöscht

Punkte	Code	Y [m]	X [m]	Klassifizierung	GFN	mPLG [mm]	Bemerkungen
762	E	-69215.34	376453.12	überprüft	2/2003		Hausecke
1314	E	-69212.78	376522.55	überprüft	1/2001		Hausecke
1453	E	-69290.74	376534.30	übernommen	2/2001		
1467	E	-69242.48	376477.67	überprüft	2/2001		Hausecke
1468	E	-69239.98	376488.99	überprüft	2/2001		Hausecke
1470	E	-69264.32	376532.05	übernommen	2/2001		
1749	E	-69241.66	376520.69	überprüft	2176/2014		Hausecke
1933	E	-69213.50	376458.20	neu			Hausecke
1934	E	-69210.93	376458.95	neu			Hausecke
1935	E	-69209.38	376457.25	neu			Hausecke
1936	E	-69206.60	376477.92	neu			Hausecke
1940	E	-69200.93	376488.44	neu			Hausecke
1942	E	-69224.42	376520.65	neu			Hausecke
1952	E	-69215.44	376516.78	neu			Hausecke
1953	E	-69213.68	376509.18	neu			Hausecke
1954	E	-69196.57	376496.72	neu			Hausecke
1960	E	-69231.15	376486.49	neu			Hausecke
1961	E	-69232.52	376487.05	neu			Hausecke
1964	E	-69186.22	376493.84	neu			Hausecke
1969	E	-69205.17	376514.47	neu			Hausecke
1970	E	-69189.95	376494.73	neu			Hausecke
1971	E	-69191.96	376486.40	neu			Hausecke
1972	E	-69194.91	376475.31	neu			Hausecke
1974	E	-69199.20	376456.30	neu			Hausecke
1975	E	-69219.25	376477.93	neu			Hausecke
1976	E	-69225.71	376472.93	neu			Hausecke
1977	E	-69221.02	376472.43	neu			Hausecke
1978	E	-69234.97	376475.82	neu			Hausecke
1979	E	-69226.92	376468.96	neu			Hausecke
1980	E	-69222.19	376468.18	neu			Hausecke
1981	E	-69221.13	376484.57	neu			Hausecke
1982	E	-69216.68	376490.44	neu			Hausecke
1983	E	-69230.43	376491.48	neu			Hausecke
1984	E	-69214.28	376454.72	neu			Hausecke
1987	E	-69182.91	376509.07	neu			Hausecke
3367035		-69202.26	376522.27				Mauerecke
3367046		-69214.87	376503.81				Mauerecke
3367088		-69198.51	376455.71				Mauerecke
3367089		-69187.68	376453.15				Mauerecke
3367093		-69205.70	376441.97				Mauerecke
3367188		-69214.64	376453.58				Mauerecke

Verwendete Vorauspläne (GFN)

DKM, GFN 1/1896, 1/1969, 3/1977, 1/1989, 100/1993, 3/1994, 1 u.2/2001, 2/2003, 1/2005, 1838/2014, 2176/2014

ZEICHNERISCHE DARSTELLUNG M=1:250

Die Höhen sind bezogen auf PP128 mit einer Höhe von 638.36m über Adria (durch GNSS-Messungen bestimmt).

Die eingetragenen Widmungsgrenzen entsprechen dem gültigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel.

Detail 1 (nicht maßstäblich)

Detail 2 (nicht maßstäblich)

Detail 3 (nicht maßstäblich)

1170
EZ 165
Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel
(Öffentliches Gut)

82
EZ 160
Dr. Brenner Wolfgang

83
EZ 160

81/1
EZ 9
Mayerhofer Leopold
(22.10.1965)
Mayerhofer Berta
(02.10.1971)
je 1/2

81/2
EZ 150
Maseck Erika
(17.11.1972)
Maseck Christoph
(17.08.1970)
je 1/2

80/2
EZ 234
Wimmer Gerhard
(23.01.1979)
Wimmer Bettina
(08.02.1982)
je 1/2

80/4
EZ 25
Marktgemeinde Lichtenau im Waldviertel

80/5 EZ 165

78/1
EZ 10

78/2
EZ 10
Wimmer Gerhard
(23.01.1979)
Wimmer Bettina
(08.02.1982)
je 1/2

78/3
EZ 165

77/2
EZ 217
Stocker Leopold
(22.05.1977)
Schartner Manuela
(12.04.1979)
je 1/2

1182
EZ 165

1198
EZ 138
Land Niederösterreich
(Landesstraßenverwaltung)
Öffentliches Gut

PP125 627.11 Nagel
PP126 629.88 ER
PP127 630.35 ER
PP128 638.35 ER
PP129 637.65 ER
PP130 633.95 Nagel
PP131 625.03 Nagel
PP132 629.19 Nagel

Asphaltrand
Weg
ON 8
ON 9
ON 10
ON 30
ON 47
ON 60
LN
VR
L7055

Maßstab 1:250
m 5 10 15 20 25